

5391a. Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (Änderung; Übertragung der Liegenschaften im Baurecht)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018	Minderheiten
<p>Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) (vom 19. September 2005)</p>	<p>Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) (Änderung vom ... ; Übertragung der Liegenschaften im Baurecht)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. September 2017 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p><b>Minderheit</b> Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer</p> <p>I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.</p> <p>II. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>

## A. Grundlagen

### Rechtspersönlichkeit

§ 1. Unter dem Namen «Kantonsspital Winterthur» besteht eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Winterthur.

### Zweck

§ 2. Das Kantonsspital Winterthur

1. dient der überregionalen medizinischen Versorgung,
2. unterstützt die Forschung und Lehre der Hochschulen,
3. unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens.

### Leistungsaufträge

§ 3. <sup>1</sup> Die Festlegung der medizinischen Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Leistungsaufträge festlegen. Leistungsmengen, Preise und Modali-

## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates  
vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

täten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kantonsspital Winterthur und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

<sup>3</sup> Das Kantonsspital Winterthur kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.

§§ 4 und 5.<sup>1</sup>

### Beteiligung und Auslagerung

§ 6. Das Kantonsspital Winterthur kann mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3

1. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen,
2. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

**B. Organisation****I. Kantonale Behörden****Kantonsrat**

## § 7. Der Kantonsrat

1. übt die Oberaufsicht aus,
  2. beschliesst das Leistungsgruppenbudget,
  3. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,
  4. genehmigt die Wahl des Spitalrates,
  5. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Ziff. 1.
2. beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,
  4. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,
  5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,
  6. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Ziff. 1.

**Regierungsrat**

## § 8. Der Regierungsrat

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. legt die Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur fest,</li> <li>2. übt die allgemeine Aufsicht über das Kantonsspital Winterthur aus,</li> <li>3. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2,</li> <li>4. stellt Antrag zum Leistungsgruppenbudget,</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. übt die allgemeine Aufsicht aus,</li> <li>2. legt die Leistungsaufträge fest,</li> <li>4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,</li> <li>b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,</li> <li>c. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling,</li> </ol> </li> </ol> |
|---|---|

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- d. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie),

**Minderheit** Andreas Daurü, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

- e. Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung.

5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,

5. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,

6. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,

6. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,

7. genehmigt das Spitalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement,

7. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

8. genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur,

8. genehmigt

- a. das Spitalstatut und das Personalreglement,
- b. den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
- c. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur,
- d. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6,
- e. den Entschädigungsbericht,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>9. genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6.</p>	<p>9. legt dem Kantonsrat den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor,</p> <p>10. überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.</p>		
<p><b>II. Organe des Kantonsspitals Winterthur</b></p>			
<p><b>Spitalrat</b></p> <p><b>1. Zusammensetzung</b></p>	<p><b>Spitalrat</b></p> <p><b>a. Zusammensetzung</b></p>		
<p>§ 9. <sup>1</sup> Der Spitalrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl. Ein Mitglied kann von der Stadt Winterthur, ein weiteres von den übrigen der Spitalregion Winterthur zugeteilten Gemeinden vorgeschlagen werden.</p>			
<p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt Wahl und Aberufung.</p>			
<p><sup>3</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und hat das Antragsrecht.</p>			

## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>4</sup> Die Spitaldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil und hat das Antragsrecht.

### 2. Funktion und Aufgaben

§ 10. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Kantonsspitals Winterthur.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.

<sup>3</sup> Der Spitalrat

1. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,
3. stellt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Antrag zum Leistungsgruppenbudget,

### b. Funktion und Aufgaben

§ 10. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
4. verabschiedet den Entwicklungs- und Finanzplan zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat,	4. stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,		
5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Regierungsrates,	5. verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,		
6. erlässt sein Organisationsreglement,	Ziff. 6–14 unverändert.		
7. erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente,			
8. legt die Unternehmensstrategie fest,			
9. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,			
10. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest,			
11. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren,			

## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates  
vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

12. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,

13. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,

14. regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Kantonsspitals Winterthur.

15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

## Spitaldirektion

§ 11. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan des Kantonsspitals Winterthur und vertritt dieses gegen aussen.

<sup>2</sup> Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung, des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes. Sie kann mit Vertreterinnen oder Vertretern weiterer Bereiche erweitert werden. Der Spitalrat legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest.

<sup>3</sup> Die Spitaldirektion

1. stellt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicher,

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

2. erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Spitalrates,
3. erstellt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Spitalrates,
4. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Führungsorganisation nach dem Spitalstatut.

**Geltendes Recht**

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**C. Personal****Arbeitsverhältnis**

§ 12. <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um ausserordentlich qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, können in Einzelfällen Arbeitsverträge nach Privatrecht abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

**Mehrheit**<sup>2</sup> (gemäss geltendem Recht)**Minderheit I**

Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

<sup>2</sup> ...

... betrieblichen Gründen, für die Konkurrenzfähigkeit des Spitals oder zur Förderung von fortschrittlichen Arbeitsverhältnissen erforderlich ist und soweit dies mit den anerkannten Sozialpartnern einvernehmlich festgelegt ist.

**Minderheit II**

Lorenz Schmid, Andreas Erdin (in Vertretung von Daniel Häuptli), Mark Wisskirchen

<sup>2</sup> ...

... betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Nachteilen des Spitals auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist.

**Ärztliche Zusatzhonorare**

§ 13. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare.

**Berufliche Vorsorge**

§ 14. <sup>1</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

<sup>2</sup> Die Assistenz- und Oberärzte sowie die Assistenten und Oberassistenten werden in der Regel bei der Vorsorgestiftung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.

**D. Mittel****Dotationskapital**

§ 15. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur ein bar eingelegtes Dotationskapital von mindestens 2 Mio. und höchstens 20 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

<sup>2</sup> 2 Mio. Franken werden dem Kantonsspital Winterthur auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur Verfügung gestellt. Der Rest

**Dotationskapital und weitere Mittel**

§ 15. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur ein Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton kann dem Kantonsspital Winterthur für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>kann auf Antrag des Spitalrates vom Regierungsrat schrittweise freigegeben werden.</p> <p>§ 16.<sup>1</sup></p> <p><b>Finanzierung weiterer Leistungen</b></p> <p>§ 17. Die Erfüllung weiterer Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 finanziert das Kantonsspital Winterthur aus Eigen- oder Drittmitteln.</p> <p>§§ 18–20.<sup>1</sup></p> <p><b>Liegenschaften</b></p> <p>§ 21. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur die Bauten gegen Verrechnung der Anlagennutzungskosten zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Er erstellt Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonsspital Winterthur kann im Rahmen der Finanzkompetenzordnung Mietverträge mit Dritten schliessen.</p>	<p>Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.</p> <p><b>Baurechte</b></p> <p>§ 21. <sup>1</sup> Der Kanton räumt dem Kantonsspital Winterthur an den von ihm für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken Baurechte ein.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich.</p> <p><sup>3</sup> Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauf-</p>		

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

trags des Kantonsspitals Winterthur nicht mehr benötigt werden.

<sup>4</sup> Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

<sup>5</sup> Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

**Strategische Koordination**

§ 21 a. Das Kantonsspital Winterthur koordiniert die Planung seiner Immobilien mit jener des Regierungsrates.

§ 22.<sup>1</sup>**Fremdmittel**

§ 23. Das Kantonsspital Winterthur darf ausser zur Beschaffung betriebsnotwendiger Mobilien keine Fremdmittel aufnehmen.

§ 23. Das Kantonsspital Winterthur darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**E. Finanzhaushalt und Rechnungsführung****Finanzhaushalt**

§ 24. <sup>1</sup> Für die Haushaltführung gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Das Finanzreglement kann Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

**Entwicklungs- und Finanzplan**

§ 25. <sup>1</sup> Das Kantonsspital Winterthur erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden.

<sup>2</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden und wird jährlich aktualisiert.

**E. Rechnungslegung und Rechnungsführung****Rechnungslegung**

§ 24. Das Kantonsspital Winterthur führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

**Finanzplanung**

§ 25. Das Kantonsspital Winterthur erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz und informiert den Regierungsrat darüber.

## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates  
vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan des Kantonsspitals Winterthur wird dem Antrag an den Regierungsrat zum Leistungsgruppenbudget zur Kenntnisnahme beigelegt.

### Drittmittel

§ 26. Für jeden Drittmittelkredit wird eine separate Rechnung geführt.

### Jahresrechnung

§ 27. <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Bei der Genehmigung von Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6 kann der Regierungsrat weitere Auflagen betreffend die Jahresrechnung machen.

### F. Rechtspflege

#### Anordnungen der Spitaldirektion

§ 28. <sup>1</sup> Anordnungen der Spitaldirektion können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

### Konsolidierte Jahresrechnung

§ 27. <sup>1</sup> Das Kantonsspital Winterthur wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der für das Finanzwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Gegen Rekursentscheide der Spitaldirektion ist der Rekurs an den Spitalrat nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

**Anordnungen des Spitalrates**

§ 29. Anordnungen des Spitalrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs an den Regierungsrat ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**Verfahren und Zuständigkeiten**

§ 30. <sup>1</sup> Der Spitalrat regelt im Spitalstatut die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Kantonsspitals Winterthur.

<sup>2</sup> Dem Rekurs in personalrechtlichen Streitigkeiten kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Patientenrechtsgesetzgebung.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Betriebsübernahme

§ 31. <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. führt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt den Betrieb des heutigen Kantonsspitals Winterthur weiter,
2. gehen die Rechte und Pflichten des heutigen Kantonsspitals Winterthur, insbesondere das Eigentum an den Betriebs-einrichtungen, auf die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über, vorbehalten bleibt das Eigentum an den Liegen-schaften,
3. gehen die Rechtsverhältnisse des heutigen Kantonsspitals Winterthur, insbesondere die Anstellungsverhältnisse, auf die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkraft-tretens dieses Gesetzes

1. legt der Regierungsrat die Er-öffnungsbilanz fest,

## Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

2. wählt der Regierungsrat den Spitalrat, dessen erste Amtsperiode am 30. Juni 2011 endet.

## Weitergeltendes Recht

§ 32. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente.

### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

#### Bewertung der Immobilien

I. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 21 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen werden zu Buchwerten in das Eigentum des Kantonsspitals Winterthur übertragen.

#### Eröffnungsbilanz

II. <sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt der Übertragung der Bauten und Anlagen auf das Kantonsspital Winterthur legt der Regierungsrat für dieses eine Eröffnungsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.

<sup>2</sup> Die auf das Kantonsspitals Winterthur übergehenden Werte wer-

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

den bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital eingebracht oder der Reserve zugewiesen. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen.

**Verzinsung und Amortisation**

III. <sup>1</sup> Das Darlehen gemäss Ziff. II Abs. 2 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst.

<sup>2</sup> Die jährliche Amortisation des Darlehens hat mindestens dem Wertverlust der Bauten und Anlagen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze zu entsprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1</sup> Zur Verständlichkeit: §§ 4–5, 16, 18–20 und 22: aufgehoben durch SPFG; in Kraft seit 1. Januar 2012

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurü, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.